WAnn man bedencket wie viele, und geſchärfte Verordnungen ſeit dem Jahre 1723. wieder des gefährlichen Tobaeks Rauchen erlaſſen worden ſind; So ſolte man ganz gewis, und noch um deſto mehr vermuten, daſſ ſelbige auf das genaueſte befolget würden, als die Magiſtræte Beamte und Regierer von der geſchehenen Republication derſelben Jährlich ein Atteſt anhero einreichen; Die tägliche Erfahrung lehret es aber, wie ſchlecht dieſe heilſahme Verordnungen nachgelebet werden, da viele derer Eingeſeſſenen und Unterthanen, ſich im geringſten nicht mehr ſcheüen, auf öffentlichen Straſſen in denen Städten und Dörffern zu Rauchen, ja ſo gar mit brennenden Tobacks Pfeiffen in denen Scheunen, Ställen und an ſolche örter, wo Stroh, Holtz, oder andere leicht Feuerfangende Materien liegen, ihre arbeit zu verrichten, beſonders die Zimmer-Leuthe wohl gar auf ihren Werck-Stätten oder in anderen Häuſern, wo ſie arbeiten, mitten unter denen trockenen und ſo leicht Feuerfangenden ſpähnen, Toback rauchen; Welcher dann ein überzeugender Beweis iſt, daſſ die Magiſtræte Beamte und Regierer auf eine unverantwortliche und höchſt Strafbare art hierunter ihre Pflichten nicht beobachten, mithin die Contravenienten nicht nach maasgabe der Edicten beſtraffen.

Denenſelben wird dahero hiermit alles Ernſtes anbefohlen, auf die Gelebung ermelter heilſamen Verordnungen mit allen Nachdruck zu halten, die unter ihnen ſtehende Bothen, daſſ ſie auf die übertretere derſelben genau mit vigiliren, auch ihnen ſolche ſo fort anzeigen ſollen, gemeſſenſt zu inſtruiren, und demnächſt die befundene Contravenienten ohne anſehen der Perſohn zur gebührenden Verantwortung und Strafe zu ziehen; Wiedrigenfalls und in Entſtehung deſſen, nicht nur das Officium-Fiſci wieder die Magiſtræte Beamte und Regierer ſelbſt committiret, ſondern auch ſelbige vor allen aus einer unzeitigen Conniventz etwa entſtehenden ſchaden, privato nomine reſponſable ſeyn ſollen; und da ſich verſchiedentlich gezeiget daſſ die Einwohner

entfangen den Lauge 1771

wohner zum abfuttern ihres Viehes oder ſonſten bey Abend, und Nachtzeit, ſich derer Lampen bedienen, und dieſes öfters zu unglücklichen Brand-Schäden Gelegenheit geben kann. So ſollen gedachte Magiſtræten Beamten und Regierern ebenmäſſig für einen jeden daraus entſtehenden ſchaden privato nomine zur Verantwortung gezogen werden.

Geldern den 29ten July 1771.

Königliches Preuſſ: Lands Adminiſtrations Collegium des Hertzogtums Geldern.

Pleſmann. Fhr. von Keverberg. Recop. Portmans. Heinius. Poell.

Circulare.

An ſämtliche Magiſtræte, Beamte und Regierer des Hertzogtums Geldern, wegen des gefährlichen Toback-Rauchens.

Heinius.